

**Jugendbrigade:** Kollektiv junger Menschen, das über längere Zeit einen fest umrissenen Teil des Arbeitsprozesses durchführt und nach dem sozialistischen Prinzip der kameradschaftlichen Zusammenarbeit, gegenseitigen Hilfe und Unterstützung arbeitet. Zu ihnen gehören vor allem die Arbeitskollektive der Jugend in der sozialistischen Industrie und Landwirtschaft. Die J. nehmen in der Mehrheit am → *sozialistischen Wettbewerb* und am Kampf um den Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ teil. Charakteristisch für eine J. ist, daß es eine FPJ-Gruppe gibt, auf die sich der Brigadeführer in der politisch-erzieherischen Arbeit stützen kann. Die Mehrheit der Mitglieder einer J. sollte nicht älter als 26 Jahre sein. J. bieten günstige Voraussetzungen für eine allseitige berufliche und politische Entwicklung der Jugendlichen. Immer stärker nehmen J. auch Einfluß auf die Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder. Anliegen der J. sollte es sein, durch eine enge kameradschaftliche Zusammenarbeit mit älteren klassenbewußten Arbeitern den Jugendlichen, insbesondere den jungen Arbeitern, hohe politisch-moralische Eigenschaften anzuerziehen. Bei der Führung des sozialistischen Wettbewerbs haben sich spezielle Leistungsvergleiche der J. bewährt. Neben der Auszeichnung mit dem Titel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ können J. mit dem Ehrentitel „Hervorragendes Jugendkollektiv der DDR“ als einer staatlichen Auszeichnung geehrt werden. Dieser Titel wird jährlich anläßlich der Woche der Jugend und Sportler verliehen. Bei

Entwicklung von Initiativen zur Stärkung der DDR standen J. vielfach mit an der Spitze. Die J. „Nikolai Mamai“ aus dem Elektrochemischen Kombinat Bitterfeld hatte z. B. 1959 zur → *Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“* aufgerufen. Einen ähnlichen Charakter wie die J. haben auch die anderen Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit unter der Jugend wie Jugendmeisterbereiche, Jugendschichten, Klubs junger Techniker u. a.

Jugendgesetz der **DDR** („Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport“): am 4. 5.1964 beschlossenes Gesetz, das die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Verwirklichung der → *Jugendpolitik der SED* festlegt. Das J. ist die kontinuierliche Fortsetzung des Jugendgesetzes vom 8.2.1950 - dem ersten Jugendgesetz der DDR -, in dem die vier Grundrechte der jungen Generation festgelegt wurden. Das J. drückt die Fürsorge des sozialistischen Staates für die Entwicklung und Förderung der jungen Generation aus und enthält Bestimmungen über die Teilnahme der Jugend an der Entwicklung der Volkswirtschaft, der Ausbildung und Qualifizierung der jungen Generation, der Entwicklung einer gesunden, kulturvollen und lebensfrohen Generation, ihrer Mitwirkung an der Leitung des